



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers  
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht  
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Schweizerische Beobachtungsstelle  
für Asyl- und Ausländerrecht  
Hallerstrasse 58  
3012 Bern  
031 381 45 40  
[geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch](mailto:geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch)

Herr Bundesrat  
Beat Jans  
Per Mail an:  
[kinderjugend@bsv.admin.ch](mailto:kinderjugend@bsv.admin.ch)

Bern, 25. März 2024

## **Vernehmlassung 2023/67: Änderung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung KJFV im Zuge der Umsetzung der Motion 19.3633 „Ombudsstelle für Kinderrechte“**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Beat Jans  
Sehr geehrte Frau Wüthrich  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. Dezember 2023 des damaligen Departementvorstehers, Bundesrat Alain Berset, haben Sie interessierte Kreise eingeladen, zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht des obgenannten Geschäfts Stellung zu beziehen. Dieses Angebot nimmt die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) hiermit gerne an und dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit. Wird zu einem Punkt nicht Stellung genommen, ist dies nicht als Zustimmung zu deuten.

Wir begrüssen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesrat grosse Lücken bezüglich einer kindgerechten Justiz anerkennt, bedauern aber, dass nun ein Vorschlag zur Vernehmlassung gelangt, der nicht geeignet ist, sie zu schliessen: In zentralen Aspekten bleibt der Auftrag, den das Parlament mit der Motion erteilt hat, unerfüllt.

Aus unserer Sicht hat die vorgeschlagene Anpassung der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJFV) wenig mit der Motion Noser zu tun. Darum lehnen wir diese Anpassung als Umsetzung der Motion Noser ab. Wir fordern das Departement auf, stattdessen eine Botschaft auf Gesetzesstufe auszuarbeiten. Diese soll dem Kern der Motion und der legislativen Forderung nachkommen, nämlich der Schaffung einer entsprechenden Ombudsstelle für Kinderrechte, die sich effektiv an Kinder richtet und ihnen mit einer nationalen und unabhängigen Beratungs- und Vermittlungstätigkeit Zugang zur Justiz ermöglicht.

Der Bedarf für eine solche Stelle, die im Direktkontakt Kindern hilft, ihre Rechte einzufordern, ist klar gegeben und noch nicht nachhaltig abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität ist eindeutig Handlungsbedarf auf nationaler Ebene angezeigt. Und nicht nachvollziehbar ist für uns die Aussage, Aktivitäten auf



Bundesebene im Bereich Beratung und Vermittlung für Kinder seien auf Basis der Bundesverfassung nicht möglich.

### **Auswirkungen auf ausländische und geflüchtete Kinder**

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) wurde 2008 als Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründet und ist steuerbefreit. Sie beobachtet und dokumentiert, wie das geltende Recht in den asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angewendet wird und welche Auswirkungen es auf die betroffenen Personen hat. Die Analysen dienen der Information und Sensibilisierung von Fachpersonen, Behörden, Parlamentarier:innen, Medien und der Öffentlichkeit.

Aus Sicht der SBAA ist die Schaffung einer Kinderombudsstelle eine wichtige Voraussetzung zur Wahrung der Kinderrechte und zur Stärkung des Zugangs zum Recht für Kinder. Insbesondere für geflüchtete Kinder oder Kinder, die von einem ausländerrechtlichen Verfahren betroffen sind, kann eine unabhängige Ombudsstelle den Zugang zu Recht verbessern oder überhaupt erst ermöglichen. Die Ombudsstelle stellt eine niederschwellige Anlaufstelle dar, die geflüchteten Kindern die nötige Hilfe leisten kann, um mit der hiesigen Bürokratie sowie dem Schweizerischen Rechtssystem vertraut zu werden. Die Kinderombudsstelle kann Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren und zwischen den Behörden und den Kindern vermitteln. Im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ist dies beispielsweise bei der Kantonszuweisung nach oder während dem Verfahren wichtig. Von einem Tag auf den anderen sind neue Personen und andere kantonale Behörden zuständig. In diesen Phasen kann eine vermittelnde Institution auf nationaler Ebene eine wichtige Unterstützung sein.

Die aktuelle (private) Ombudsstelle für Kinderrechte verfügt zudem auch über die nötigen sprachlichen Kompetenzen (Deutsch, Spanisch, Englisch, Französisch) und kann für andere Sprachen auf ein bewährtes Netzwerk von DolmetscherInnen zurückgreifen. Für geflüchtete Kinder ist diese sprachliche Vielfalt eine nötige Voraussetzung, um sich im Asylverfahren zurechtfinden zu können. Auch dies kann nur von einer nationalen Ombudsstelle gewährt werden, da bei kantonalen Ombudsstellen wohl meist auf die lokale Sprache sowie Englisch zurückgegriffen werden muss.

Die Kinderombudsstelle kann zudem Empfehlungen an das SEM aussprechen. Die kann beispielsweise beim Umgang der Behörden mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMA) sowie der Gestaltung einer kindgerechten Infrastruktur in den Bundesasylzentren wichtig sein. Diese Empfehlungen dienen nicht nur als Leitlinien, sondern erfüllen auch eine wichtige Beobachtungsfunktion auf nationaler Ebene.

Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu ihren Rechten haben – nicht nur in der Theorie, sondern auch im konkreten Einzelfall.

### **Beispiele aus der Praxis der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht**



Die SBAA dokumentierte den [Fall 431](#) von «Gabriel»:

«Gabriel» reiste 2009 zur Stellensuche in die Schweiz ein. Er heiratete eine Schweizer Staatsangehörige und erhielt gestützt auf ihr Familiennachzugsgesuch eine Daueraufenthaltsbewilligung EU/EFTA. Das Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. «Gabriels» Ehefrau hat als Folge einer Hirnhautentzündung in ihrer Kindheit mit starken gesundheitlichen Beschwerden zu kämpfen. Sie ist auf die Unterstützung von «Gabriel» angewiesen. Um schulische Angelegenheiten und die Unterstützung der Kinder bei den Hausaufgaben kümmert «Gabriel» sich alleine, da seine Ehefrau dazu nicht in der Lage ist. Die Familie erhält seit 2009 sozialhilferechtliche Unterstützung.

Da weder «Gabriel», noch seine Ehefrau erwerbstätig waren, wurde 2017 nach einer Überprüfung seines Aufenthalts die Nichtverlängerung der Daueraufenthaltsbewilligung EU/EFTA und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Obwohl «Gabriel» zahlreiche Bewerbungen eingereicht hat, seien seine Arbeitsbemühungen nicht glaubwürdig und es liege kein tatsächlicher Wille zum Arbeiten vor. Die bestehende Fürsorgeabhängigkeit sei bewusst gewählt. Eine Ausreise sei verhältnismässig und zumutbar und allenfalls sei es auch seiner Familie zumutbar, mit ihm auszureisen. Seine Beschwerde wurde erst vor dem kantonalen Verwaltungsgericht gutgeheissen. Die Verfügung wurde aufgehoben und zur Abklärung des Sachverhalts und erneuter Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Vorinstanz wies die Beschwerde erneut ab, woraufhin «Gabriel» erneut Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhob.

Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche auch im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren angehört und informiert werden und so ihr Grundrecht auf ein rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) gewährleistet ist. Die Ombudsstelle kann während einem Verfahren Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, ihre Meinung zu äussern. Im obigen Beispielfall hätten sich die Kinder zum Gesundheitszustand der Mutter und dem Verlust des Vaters äussern und beispielsweise darlegen können, dass die Betreuung der pflegebedürftigen Mutter für die Kinder zu einer Überforderung führen würde. Auch nach Abschluss des Verfahrens müssen die Kinder darüber informiert sein, wie sich der Entscheid auf ihren Alltag auswirkt. Die Ombudsstelle für Kinderrechte kann die Kinder in einem solchen Fall während des Rechtsverfahrens begleiten, an eine andere Person oder Behörde verweisen, über die nächsten Schritte informieren und insbesondere zwischen den Kindern und den zuständigen Behörden vermitteln.

### **Schlussfolgerung und Forderung**

Aus all diesen Gründen fordern wir, dass dem Bedürfnis von Kindern und Akteuren aus der Praxis wie auch dem politischen Willen des Parlaments entsprochen wird und die Schaffung der in der Motion geforderten nationalen und unabhängigen Ombudsstelle für Kinderrechte effektiv als Ziel der Vorlage im Fokus steht. Es gilt in einer neu ausgearbeiteten Botschaft die Rechtsgrundlagen für eine zielführende nationale und unabhängige Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die die heutigen Lücken im System effektiv schliesst. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, zeitnah eine neue



Botschaft gemäss den Forderungen der Motion Noser 19.3633 ans Parlament zu überweisen, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Öffentlich-rechtliches Mandat
- Rechtliche Beratungs- und Vermittlungstätigkeit
- Mit Auskunftsrecht
- National und unabhängig
- Zeitgemäss niederschwellig, mehrsprachig und barrierefrei für alle Kinder in der Schweiz
- Kompetenzen im Umgang mit Kindern
- Rechtswissenschaftliche Kenntnisse in allen Rechtsgebieten
- Finanzierung mit jährlich zwei Millionen Franken: Diese Budgethöhe, basierend auf den Erfahrungen des privatrechtlichen Modellvorhabens, reicht aus, um die Aufgaben nachhaltig und effektiv wahrnehmen zu können

**Im Weiteren schliessen wir uns der ausführlichen Stellungnahme der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz an.**

Für allfällige Rückfragen zu unserer Stellungnahme steht Ihnen Vera Huter, Geschäftsleiterin der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht unter folgenden Koordinaten gerne zur Verfügung: [geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch](mailto:geschaeftsstelle@beobachtungsstelle.ch) / 031 381 45 40.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen aus der vorliegenden Stellungnahme sowie für Ihre weitere wertvolle Arbeit zum Wohle der Kinder in der Schweiz.

Freundliche Grüsse

Vera Huter  
Geschäftsleiterin SBAA